



An den Grossen Rat

20.0800.01

WSU/P200800

Basel, 2. Juni 2020

Regierungsratsbeschluss vom 2. Juni 2020

Ratschlag

betreffend

Verzicht auf das Ausüben der dem Kanton Basel-Stadt zustehenden Bezugsrechte bei einer späteren Kapitalerhöhung der MCH Group AG

Inhalt

1. Begehren	3
2. Ausgangslage	3
3. Finanzielle Situation der MCH Group AG	3
4. Handlungsmöglichkeiten	3
4.1 Handlungsmöglichkeit 1: Konzentration auf das Kerngeschäft.....	3
4.2 Handlungsmöglichkeit 2: Kapitalerhöhung	4
5. Aktuelle Stossrichtung: Kapitalerhöhung mit Investor	4
6. Nächste Schritte	5
7. Gründe für weiteres Engagement des Kantons Basel-Stadt bei der MCH Group AG	5
8. Entscheid des Grossen Rates zum Verzicht auf das Ausüben der Bezugsrechte	6
9. Finanzielle Auswirkungen	6
10. Formelle Prüfungen	7
11. Antrag	7

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, dass der Regierungsrat ermächtigt wird, auf die dem Kanton Basel-Stadt zustehenden Bezugsrechte bei einer späteren Kapitalerhöhung der MCH Group AG zu verzichten.

Die nachstehenden Ausführungen zeigen auf, dass die MCH Group AG eine Kapitalerhöhung mit einem externen Investor anstrebt. Der Kanton Basel-Stadt soll weiterhin wichtiger Aktionär an der Gesellschaft bleiben, sich aber nicht an einer kommenden Kapitalerhöhung beteiligen.

2. Ausgangslage

Das Messewesen ist vielerorts im Wandel. Klassische Formate finden weniger Anklang. Die Zahl der Aussteller geht zurück (z.B. bei der Geneva International Motor Show) oder müssen sogar eingestellt werden (z.B. die einst weltgrösste Computer-Messe Cebit in Hannover, die jeweils bis zu 800'000 Besucherinnen und Besucher anzog; in der Schweiz Züspa, Comptoir Suisse und MuBa). Letztes Beispiel ist die schwierige Situation der Messe Berlin, die gemäss Medienberichten einen dringenden Finanzbedarf von 80 Mio. Euro aufweist.

Sehr stark von dieser Entwicklung betroffen war auch die MCH Group AG. Insbesondere der Wegfall der früher sehr ertragsstarken Baselworld traf die Gesellschaft empfindlich. Das Jahr 2020 präsentiert sich aktuell so, dass heute nicht mehr ausgeschlossen werden kann, dass wegen der COVID-19-Krise mit Ausnahme der Swissbau zu Beginn des Jahres keine einzige grössere Eigenmesse durchgeführt werden kann, was mit einem Umsatzrückgang in der Grössenordnung von 140 bis 170 Mio. Franken verbunden wäre.

3. Finanzielle Situation der MCH Group AG

Die finanziellen Eckwerte der Gesellschaft präsentieren sich angespannt. Die Eigenkapitalquote per 31. Dezember 2019 betrug knapp 10 %, die kurzfristigen Verbindlichkeiten 30,3 % und die langfristigen 59,7 % - dies bei einer Bilanzsumme von etwas mehr als 480 Mio. Franken. Auf der Aktivseite betrug das Umlaufvermögen 256 Mio. Franken oder 53,3 %. Die flüssigen Mittel beliefen sich dabei auf gut 138 Mio. Franken, was kurzfristig den Liquiditätsbedarf sicherstellt. Aufgrund der COVID-19-Krise wird diese Liquidität aber spürbar in Anspruch genommen werden.

Ohne die Auswirkungen von COVID-19 wäre von der Liquidität her sogar noch für längere Zeit ausreichend Spielraum vorhanden. Unabhängig davon dürfte sich diese Situation spätestens dann ändern, wenn die Obligationenanleihe im Umfang von 100 Mio. Franken im Mai 2023 fällig wird. Es geht aber nicht allein um die Fähigkeit des Unternehmens, seinen Fremdkapitalverpflichtungen nachzukommen, sondern auch darum, Mittel zu generieren für künftige Initiativen im Kongress-, Messe- und Life-Marketing-Bereich.

4. Handlungsmöglichkeiten

Grundsätzlich bestehen aufgrund dieser Ausgangslage zwei Handlungsalternativen, wobei eine davon sich in verschiedenen Untervarianten darstellen lässt (s. Kap. 4.2).

4.1 Handlungsmöglichkeit 1: Konzentration auf das Kerngeschäft

Die erste Möglichkeit besteht darin, dass sich die MCH Group AG auf das Kerngeschäft, also das Messe- und Kongresswesen konzentriert und sich von den übrigen Unternehmensteilen trennt, insbesondere dem sog. Life-Marketing-Bereich (dazu gehören u.a. die Unternehmen MC2 und

expomobilia). In Nicht-Corona-Zeiten liesse sich eine solche Transaktion wahrscheinlich ohne Buchverluste realisieren, da diese Unternehmen profitabel sind. Aktuell sieht die Lage allerdings anders aus, weil potenzielle Interessenten mit ähnlichen Corona-bedingten Herausforderungen kämpfen und ihren Fokus entsprechend weniger auf die Realisierung von Akquisitionen gerichtet haben.

4.2 Handlungsmöglichkeit 2: Kapitalerhöhung

Die andere Möglichkeit, um dem Unternehmen MCH Group AG neue Finanzmittel zu beschaffen, besteht in einer Kapitalerhöhung. Diese kann grundsätzlich durch Beizug eines Investors und/oder einer Beteiligung durch die bisherigen Aktionäre erfolgen. Letztere kommen bei einer Kapitalerhöhung in den Genuss eines Bezugsrechts, dessen Umfang sich am bisherigen Anteil am Aktienkapital bemisst. Ob diese Bezugsrechte dann auch wahrgenommen und neue Aktien gezeichnet werden, entscheiden die jeweiligen Aktionäre selbst. Was die anderen öffentlichen Aktionäre der MCH Group AG (Kanton Basel-Landschaft, Kanton und Stadt Zürich) betrifft, ist davon auszugehen, dass diese sich eher nicht an einer Kapitalerhöhung beteiligen wollen.

5. Aktuelle Stossrichtung: Kapitalerhöhung mit Investor

Diese Ausgangslage hat dazu geführt, dass die MCH Group AG mit einem Investor in Verhandlungen über eine mögliche Kapitalbeteiligung stieg. Die MCH Group AG benötigt das Zuführen von frischem Kapital, um künftige Initiativen im Messe und Kongress-, aber im Life-Marketing-Bereich zu finanzieren. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung, um die Situation des Unternehmens zu stabilisieren und Raum für neues Wachstum zu schaffen – gerade auch an den Standorten Zürich und Basel.

Die Verhandlungen mit dem Investor sind fortgeschritten, aber noch nicht beendet. Um diese nun vorantreiben zu können, wird dem Grossen Rat beantragt, bereits heute - quasi vorsorglich – den Regierungsrat zu ermächtigen, auf die Ausübung der Bezugsrechte des Kantons Basel-Stadt bei einer allfälligen Kapitalerhöhung zu verzichten. Mit diesem Verzicht wäre sichergestellt, dass der Investor selbst dann, wenn alle anderen Aktionäre ausser der öffentlichen Hand ihr Bezugsrecht ausübten, auf einen Anteil von 30% des Aktienkapitals käme.

Wie erwähnt, sind Konditionen und Struktur des Investitionsgeschäfts zwar skizziert, aber noch nicht abschliessend ausverhandelt. Festgehalten werden kann aber, dass der Kanton Basel-Stadt der Transaktion nur zustimmen wird, wenn sich erstens der Investor mitverpflichtet, die rentablen Messen und Kongresse für eine ausreichend lange Zeitspanne weiterhin in Basel und Zürich zur Durchführung zu bringen. Zweitens will der Kanton Basel-Stadt – zusammen mit Stadt und Kanton Zürich – weiterhin über einen Aktienanteil von mindestens 33,4 % verfügen, um damit die sog. Sperrminorität sicherzustellen. Diese ist von Bedeutung, weil damit gemäss Art. 704 Abs. 1 OR u.a. sichergestellt ist, dass der Gesellschaftszweck und generell Statutenänderungen nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit geändert werden können. Für die MCH Group AG ist dieser Gesellschaftszweck in Art. 2 der Statuten wie folgt formuliert:

Die Gesellschaft bezweckt in erster Linie den Erwerb, die Veräusserung und die Verwaltung von Beteiligungen an und die Finanzierung von in- und ausländischen Unternehmen des Messe- und Kongressbereiches und verwandter Geschäftszweige sowie die Überwachung und Koordination solcher Beteiligungen. Durch Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, sollen u.a. Messen, Kongresse und weitere Veranstaltungen namentlich in den vorhandenen Infrastrukturen an den Standorten in Basel, Zürich und Lausanne sowie an anderen Orten im In- und Ausland durchgeführt werden.

Damit ist dargestellt, dass die beschriebene Sperrminorität für die beteiligten öffentlichen Hände von zentralem Interesse ist, weil so insbesondere die Hauptzielsetzung dieser Beteiligungen,

nämlich die Durchführung von Messen und Kongressen, vornehmlich an den Standorten Zürich und Basel, sichergestellt werden kann. Wie bekannt, schaffen diese Veranstaltungen volkswirtschaftlichen Nutzen in Form von Nachfrage nach Gastronomie-, Hotel-, Verkehrs- und anderen Dienstleistungen.

Wenn jetzt also auf die Wahrnehmung der Bezugsrechte seitens der öffentlichen Hände verzichtet werden und trotzdem die Sperrminorität erhalten bleiben soll, bestünde, was den Kanton Basel-Stadt betrifft, die Möglichkeit, sein nachrangiges, zinsloses Darlehen in Höhe von 30 Mio. Franken in Aktienkapital zu wandeln. Diese Transaktion wird der Regierungsrat, so mit dem Investor eine Einigung erzielt werden kann, dem Grossen Rat nach der Sommerpause in einem separaten Ratschlag vorschlagen.

6. Nächste Schritte

Seitens der MCH Group AG werden die Verhandlungen mit dem potenziellen Investor zügig weitergeführt. Sollten diese Verhandlungen erfolgreich sein und der Grosse Rat den Regierungsrat ermächtigen, auf die Ausübung der Bezugsrechte zu verzichten, wird seitens der Gesellschaft eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Ihr soll über eine Statutenänderung eine Kapitalerhöhung vorgeschlagen werden, welche bar liberiert würde. Dank des Verzichts der öffentlichen Hände - neben dem Kanton Basel-Stadt der Kanton Zürich und die Stadt Zürich (aktuell immer noch auch der Kanton Basel-Landschaft) - auf ihre Bezugsrechte wird der neue Investor einen substantiellen Anteil an der Gesellschaft erwerben können. Mit dieser Kapitalerhöhung würden die Aktionäre der öffentlichen Hände, welche heute 49 % der Aktien halten, auf unter einen Drittel fallen.

Deshalb ist wie oben erwähnt vorgesehen, das nachrangige zinslose Darlehen des Kantons Basel-Stadt von 30 Mio. Franken in Aktien zu wandeln. Dafür ist eine weitere Kapitalerhöhung unter Ausschluss der Bezugsrechte der übrigen Aktionäre erforderlich. Dafür soll an der gleichen a.o. Generalversammlung der MCH Group AG beantragt werden, genehmigtes Kapital zu schaffen. Dies erlaubt dem Verwaltungsrat, bei Bedarf eine Kapitalerhöhung durchzuführen. Eine solche Wandlung des Kredits in Aktienkapital fällt in die Kompetenz des Grossen Rates. Entsprechend würde der Regierungsrat dafür dem Parlament einen konkreten Antrag stellen. Das Recht, aber nicht die Pflicht für diese Kapitalerhöhung durch Wandlung soll mit dem Investor vereinbart werden.

An der ausserordentlichen Generalversammlung der MCH Group AG soll zudem der Verwaltungsrat verkleinert und teilweise neu besetzt werden. Vorgesehen sind drei Sitze für den neuen Investor, drei für die Kantone und, je nach endgültiger Grösse des Gremiums, ein bis drei Sitze für weitere Mitglieder. Ebenfalls sollen die aktuellen Vinkulierungsvorschriften gemäss Art. 5 der Statuten der MCH Group aufgehoben werden.

7. Gründe für weiteres Engagement des Kantons Basel-Stadt bei der MCH Group AG

Der Kanton Basel-Stadt und die Messetätigkeit sind seit über 100 Jahren eng verbunden: 1916 gab der Regierungsrat seine Zustimmung zur Durchführung einer "schweizerischen Mustermesse". Diese erste Mustermesse fand 1917 im Stadtcasino und in einer Halle auf dem Areal des Badischen Bahnhofs statt. 1920 beschloss der Grosse Rat die Gründung der Genossenschaft Schweizer Mustermesse in Basel. Die Durchführung der Mustermesse hatte zum Ziel, der nach dem ersten Weltkrieg darbedenden Lokalkirtschaft Impulse zu verleihen. Die Unternehmung hatte die Rechtsform einer Genossenschaft. Im Jahr 2000 wurde die Genossenschaft Schweizer Mustermesse in die Schweizer Mustermesse AG, eine Aktiengesellschaft mit Beteiligung von Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäss OR Art. 762 umgewandelt. Dieser Umwandlung hatte der Grosse Rat am 13. Oktober 1999 zugestimmt. Ein Jahr später erfolgte der Zusammenschluss

der Schweizer Mustermesse AG mit der Messe Zürich zur neu gegründeten Holdinggesellschaft Messe Schweiz AG, welche dann an der Börse kotiert wurde.

Mit seiner aktuellen Beteiligung an der MCH Group AG verfolgt der Kanton Basel-Stadt die gleichen Ziele wie damals: Mit der Durchführung von Messen und Kongressen sollen Besucherinnen und Besucher nach Basel gebracht werden und dabei Gastronomie-, Hotel-, Verkehrs- und andere Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

An dieser volkswirtschaftlichen Zielsetzung hat sich bis heute nichts geändert. Der Regierungsrat will an der Beteiligung an der MCH Group festhalten und das Unternehmen im Rahmen seiner Möglichkeit auch in dieser heiklen Phase unterstützen. Nur mit einer solchen - trotz Verzichts auf die Bezugsrechte weiterhin namhaften - Beteiligung können die Standortinteressen von Basel (aber auch von Zürich) wirksam in die Entscheidungsgremien der MCH Group eingebracht werden.

Dennoch soll sich der Kanton Basel-Stadt - wie auch die anderen Aktionäre der öffentlichen Hand - nicht an einer kommenden Kapitalerhöhung der MCH Group AG beteiligen müssen, sondern eine Reduktion ihres Anteils am Aktienkapital in Aussicht nehmen können. Er ermöglicht damit den Einstieg eines Investors bei der MCH Group AG, im Interesse der MCH Group AG und vor allem im Interesse des Kantons Basel-Stadt als einem der Standorte der Messtätigkeit.

8. Entscheid des Grossen Rates zum Verzicht auf das Ausüben der Bezugsrechte

Der Verzicht auf die Bezugsrechte bei einer Kapitalerhöhung der MCH Group AG muss vom Grossen Rat beschlossen werden:

Am 13. Oktober 1999 entschied der Grosse Rat über die „Umwandlung der Genossenschaft Schweizer Mustermesse in Basel in eine Aktiengesellschaft mit Beteiligung von Körperschaften des öffentlichen Rechts“ (Ratschlag Nr. 8939). Er stimmte dem Beschlussesantrag des Regierungsrates zu, mit einer Ergänzung in Ziffer 2 am Ende: „Der Regierungsrat wird ermächtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, damit sich die Genossenschaft Schweizer Mustermesse in Basel in eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 762 OR umwandeln kann, wobei der Anteil des Kantons Basel-Stadt und ihm nahestehende Institutionen am Aktienkapital im Wesentlichen ihrem bisherigen Anteil am Genossenschaftskapital zu entsprechen hat. Will der Regierungsrat bei einer späteren Kapitalerhöhung der Schweizer Mustermesse AG die dem Kanton zustehenden Bezugsrechte nicht ausüben, hat er dies dem Grossen Rat zum Entscheid vorzulegen.“

Der Regierungsrat beantragt mit dem vorliegenden Ratschlag nicht den generellen Verzicht auf die dem Kanton Basel-Stadt zustehenden Bezugsrechte. Er beantragt beim Grossen Rat die Ermächtigung, im Rahmen der fortschreitenden Verhandlungen den Verzicht auf die Bezugsrechte ausüben zu können. Gemäss Beschluss vom 13. Oktober 1999 hat sich der Regierungsrat für diesen Entscheid vom Grossen Rat ermächtigen zu lassen.

9. Finanzielle Auswirkungen

Der Verzicht auf die Wahrnehmung des Bezugsrechtes ist mit keinen finanziellen Konsequenzen verbunden.

10. Formelle Prüfungen

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

11. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfs.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage: Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Verzicht auf das Ausüben der dem Kanton Basel-Stadt zustehenden Bezugsrechte bei einer Kapitalerhöhung der MCH Group AG

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] sowie den Bericht der [Kommission eingeben] Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat, bei einer Kapitalerhöhung der MCH Group AG auf das Ausüben der dem Kanton Basel-Stadt zustehenden Bezugsrechte zu verzichten.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.